

Arbeitsrechtliche Situation

Nach telefonischer Auskunft der Bundesagentur für Arbeit können Menschen aus der Ukraine bei den kommunalen Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz beantragen. Diese ist zunächst auf ein Jahr befristet und kann zu einem späteren Zeitpunkt auf drei Jahre verlängert werden. Auch Sprachkurse können bei den kommunalen Ausländerbehörden beantragt werden. Daneben ist es erforderlich, beim Bürgerservice den aktuellen Wohnsitz anzumelden.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Ukrainer*innen dazu, eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen. Eine Zustimmung zum Arbeitsverhältnis durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt.

Wer über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 verfügt, kann zudem soziale Leistungen (inkl. Krankenversicherungsschutz) über das Asylbewerbergesetz beantragen. Zuständig sind die Ämter für soziale Leistungen in den Stadtverwaltungen, nicht die Agentur für Arbeit. Schriftliche Handreichungen zu diesem Thema liegen unseres Wissens noch nicht vor. Sobald dies der Fall ist, werden wir darauf verlinken.